

# Gartenordnung des Kleingartenvereins Plön e. V.

gültig seit dem 01.06.2023

Die Ziele des Kleingartenwesens werden durch das Bundeskleingartengesetz definiert und sind die Grundlage der Gartenordnung.

Das Kleingartenwesen dient der Gesundheitsförderung und Erholung der Bevölkerung. Seine Verwirklichung sowie das gemeinsame Miteinander bedingen, dass die Gartenfreunde gut nachbarschaftlich zusammenarbeiten, gegenseitig Rücksicht nehmen und die Parzellen kleingärtnerisch nutzen.

Die nachstehende Gartenordnung soll Aufschluss darüber geben, wie sich der Kleingärtner (Unterpächter) in einer gemeinschaftlichen Anlage zu verhalten hat. Die Gartenordnung ist ein Bestandteil des Unterpachtvertrages, sie ist für den Kleingärtner bindend.

## 1. Kleingärtnerische Nutzung

Das Wesensmerkmal des Kleingartens ist vor allem die kleingärtnerische Nutzung, die der sinnvollen Freizeitgestaltung und Erholung sowie der Versorgung des Kleingärtners mit Gartenerzeugnissen (Gemüse und Obst) dienen soll.

## 2. Bebauung

Jeder Kleingärtner ist verpflichtet, vor der Errichtung oder Veränderung von Baulichkeiten jeder Art die Genehmigung des Vereinsvorstandes einzuholen. Die Genehmigung ist schriftlich zu erteilen.

Im Kleingarten ist eine Laube in einfacher Ausführung bis 24 qm Grundfläche, einschließlich eines überdachten Freisitzes (Terrasse), zulässig. Dachüberstände bis 50 cm zählen nicht zur Grundfläche. Gemauerte Lauben sind nicht zulässig.

Lauben dürfen nicht zum dauerhaften Wohnen geeignet sein.

Die Errichtung von Solaranlagen ist gestattet.

Ferner müssen in jedem Fall alle anderen gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden.

Für die Gartenlaube beträgt der Grenzabstand 3 Meter; lässt die Beschaffenheit des Gartens die Einhaltung dieses Grenzabstandes nicht zu oder geben die betroffenen Nachbarn ihr schriftliches Einverständnis, kann der Vorstand eine Genehmigung mit geringerem Grenzabstand erteilen.

Vor dem 1.4.1983 rechtmäßig errichtete Lauben können unverändert genutzt werden (§18 BkleingG).

Bei Regulierung von baulichen Verfehlungen ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren.

## 3. Gewächshäuser

Die Errichtung eines Gewächshauses bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Vereinsvorstandes. Die Größe darf 10 m<sup>2</sup> nicht überschreiten. Die maximale gestattete Firsthöhe beträgt 2,50 m. Der Abstand zur Gartengrenze und zur Gartenlaube muss mindestens 1 m betragen.

Bei zweckentfremdeter Nutzung (z.B. als Geräteschuppen) verliert die erteilte Genehmigung ihre Gültigkeit.

#### **4. Anpflanzungen**

- a) Der Kleingärtner muss bei Anpflanzungen aller Kulturen Rücksicht auf seinen Nachbarn nehmen (Eindringen von Wurzeln, Schatten, überhängende Äste und dergl.).
- b) Wald- und Parkbäume wie Weiden, Pappeln usw. sind im Kleingarten verboten. Obsthochstämme dienen dem Erhalt alter Obstsorten und sind zu erhalten. In angemessen großen Gärten dürfen sie gepflanzt werden, aber es ist Satz a) zu beachten.
- c) Der Pflanzabstand von der Grenze beträgt bei Halbstämmen 3 Meter, bei Buschobst 2 Meter, bei Beerenobst einschließlich Himbeeren 1 Meter.
- d.) Sogenannte Wildgärten, zur Förderung von Insekten, sind nur zu 5% der Gartenfläche gestattet. aber es ist Satz a) zu beachten.

#### **5. Gefährliche Pflanzen**

Mit Rücksicht auf den Pflanzenschutz sollten solche Gehölze, die Zwischenwirte für Pilzkrankheiten, Bakterienkrankheiten und tierische Schädlinge sind, nicht angepflanzt werden:

- Berberitze (*Berberis vulgaris*)
- Schneeball (*Viburnum*-Arten)
- Faulbaum (*Rhamnus*- Arten)
- Traubenkirschen (*Prunus serotina*)
- Sadebaum (*Juniperus virginiana*)
- und Rot- und Weißdorn (*Crataegus*- Arten).

Japanischer Staudenknöterich (*Juniperus virginiana*) und Riesen-Bärenklau (*Heracleum mantegazzianum*) sind verboten und müssen sofort entfernt werden. Rot- und Weißdorn dürfen wegen der Gefahr des Feuerbrandes, einer nicht zu bekämpfenden Bakterienkrankheit, die auf die Obstbäume übergeht, nicht mehr in Kleingartenanlagen angepflanzt werden und schon stehende Weiß- und Rotdornhecken oder Bäume sollten entfernt werden. Feuerbrandbefallene Gewächse müssen entfernt werden.

Krebsbefallene Obstbäume sind zum Schutze der Kleingartenanlage zu entfernen, andernfalls ist der Verein ermächtigt, solche befallenen Bäume entfernen zu lassen. Die Kosten trägt der Kleingärtner.

#### **6. Kompost, Stalldünger**

Pflanzliche Abfälle sind zu kompostieren und die organische Substanz dem Boden zuzuführen, sodass eine mineralische Düngung der Gartenfläche weitgehend überflüssig wird.

Für die Kompostherstellung nicht geeignetes pflanzliches Material, zum Beispiel mit pilzlichen oder bakteriellen Krankheiten befallene Pflanzenteile, ist abzufahren.

Die Kompostanlage darf nicht zur Belästigung Anderer führen.

Stalldünger darf in der Zeit vom 1. Mai bis 31. August nicht angefahren werden.

#### **7. Verbrennen**

Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen und Abfallverbrennung ist ausnahmslos verboten.

## **8. Pflanzenschutz, Umweltschutz, Schädlingsbekämpfung**

Die Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

Die Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes sind zu beachten.

Bei der Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen sind nur nützlings- bzw. bienenschonende Mittel zu verwenden.

Generell ist im Kleingarten alles zu unterlassen, was den Boden verunreinigen oder mit Schadstoffen belasten könnte.

Die Anwendung von Pflanzengiften (Herbiziden) ist nicht zulässig.

Der Kleingärtner ist verpflichtet, behördlich oder vom Verein angeordnete Pflanzenschutz- sowie Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen

(z.B. Rattenbekämpfung) im Garten auf seine Kosten durchzuführen.

## **9. Wasser**

Der Anschluss an die vereinseigene Wasserleitung muss vor Beginn solcher Arbeiten vom Vorstand genehmigt werden. Der Vorstand kann dem jeweiligen Obmann die Erteilung einer solchen Genehmigung übertragen. Die Montagearbeiten sind fachgerecht durchzuführen und vor Inbetriebnahme auf die Dichtigkeit zu überprüfen. Der Obmann ist von der Fertigstellung des Anschlusses sofort zu informieren, und stellt gleichzeitig den Stand der eingebauten Wasseruhr fest. Sollte der Uhrenstand nicht bei anderer Gelegenheit ermittelt worden sein, ist er spätestens bis zum 1.11. eines jeden Jahres dem Obmann oder der Vereinsleitung schriftlich mit Ablesedatum mitzuteilen.

## **10. Toiletten**

Es sollten möglichst biologische Toiletten benutzt werden. Der Toiletteninhalt sollte unter Verwendung von Naturkalk (kohlenaurer Kalk) zur Geruchsbindung ordnungsgemäß kompostiert werden.

Chemietoiletten sind gestattet. Der Inhalt darf nur an den dafür vorgeschriebenen Entsorgungsstellen entleert werden (z.B. Parkplatz an der B 430, am Kleinen Plöner See). Eine Entsorgung über den Kompost ist verboten.

Spültoiletten und Klärgruben sind nicht gestattet.

## **11. Andere Baulichkeiten**

Das Aufstellen von Folientunneln und von Früh- und Hochbeeten sowie das vorübergehende Aufstellen von Plastikschwimmbädern und von Zelten für Kinder sind erlaubt.

## **12. Teiche**

Zier- und Wasserteiche sind zulässig. Diese Baumaßnahmen bedürfen jedoch der vorherigen Genehmigung durch den Vereinsvorstand.

Bei der Anlage eines Teiches sind Lehmtönverdichtungen oder Folien zu verwenden. Die Wasseroberfläche kann bis zu 10 m<sup>2</sup> betragen, bei einer maximalen Tiefe von 1,20 m.

Fertigteichformen werden bis zu einer Größe von 5 m<sup>2</sup> genehmigt.

Für die Verkehrssicherungspflicht von Gartenteichen und sonstiger Feuchtbiotope ist ausschließlich der Kleingärtner zuständig.

### **13. Tierhaltung**

Zu jeder Tierhaltung ist vorher die Genehmigung des Vereinsvorstandes einzuholen, die schriftlich zu erteilen ist.

Der Umfang der Tierhaltung wird von Fall zu Fall bei Genehmigungserteilung abgesprochen.

Um nachbarliche Unzuträglichkeiten zu vermeiden, sind die Tiere so unterzubringen, dass sie, außer Bienen, die Nachbargärten nicht aufsuchen können, und dass die Nachbarn nicht unbillig durch Geräusche, Geruchseinwirkungen, Federflug usw. belästigt werden. Bei Belästigung ist die Genehmigung zu widerrufen.

Die Bienenhaltung ist mit Einverständnis des Verpächters und der Gartennachbarn in jeder Kleingartenanlage so zu fördern, dass eine ausreichende Befruchtung der Blütenpflanzen gewährleistet ist. Es wird empfohlen, Bienen der sog. schwarmträgen Rasse zu halten.

Das Halten von Großvieh, (Rindvieh, Schweine, Ziegen, Schafe und dergl.), Hunden, Katzen (Vogelschutz) und Tauben ist nicht gestattet.

### **14. Abgrenzungen, Hecken, Umzäunungen**

Die Umzäunung ist Bestandteil des Kleingartens. Sie ist stets in gutem Zustand zu halten.

Regel:

- a) Die rechte und die vordere Grenze einer Parzelle sind von dem jeweiligen Kleingärtner einzufrieden.
- b) Die Einfriedung der hinteren Grenze ist im gegebenen Fall je zur Hälfte von beiden Kleingärtnern zu erstellen.
- c) Bei linken Randparzellen ist auch die linke Grenze vom jeweiligen Kleingärtner zu erstellen.

Da es Parzellen gibt, die, durch ihre Lage bedingt, Sonderfälle darstellen und die Regel nicht immer die optimale Lösung ist, gibt es zur Regelung der Parzelleneinfriedung Anlagepläne.

Auf die Errichtung der Zwischengrenze kann verzichtet werden, wenn die Parteien sich darüber einigen. Um eine spätere Wiedererrichtung der Zwischengrenze zu ermöglichen, ist der Grenzverlauf durch Grenzsteine zu markieren.

Zwischen benachbarten Gärten sind Hecken in der Regel nicht erlaubt. Die Zwischengrenzen sind nur im gegenseitigen Einvernehmen mit dem Nachbarn mit einer Hecke zu bepflanzen, und auch nur dann, wenn dies aus Gründen des Wind-, Lärm- oder Sichtschutzes notwendig ist und vom Vereinsvorstand schriftlich genehmigt wurde.

Im Bereich der Laube und des Sitzplatzes (Terrasse) sind Hecken und Sichtschutzwände zwischen benachbarten Gärten bis zu einer Höhe von 1,80 m zulässig.

Der Abstand zur Parzellengrenze muss mindestens 1 m betragen. Hiervon kann abgewichen werden, wenn der Nachbar seine Zustimmung erteilt.

Zu den Anlagenwegen sind Zäune und Hecken bis zu einer Höhe von 1,20 m gestattet.

Bei den Anlagenaußeneinfriedungen kann eine Zaun- und Heckenhöhe von maximal 2 m gestattet werden, wenn dies aus Gründen des Wind-, Lärm oder Sichtschutzes notwendig ist und vom Vereinsvorstand schriftlich genehmigt wurde.

**Die Verwendung von Stacheldraht innerhalb der Anlage ist verboten.**

### **15. Baum- und Heckenpflege**

Das Fällen von Bäumen sowie das Roden und das starke Zurückschneiden von Sträuchern und Hecken sind in der Zeit vom 1. März bis 30. September verboten; in dieser Zeit dürfen nur schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Hecken und Sträucher durchgeführt werden.

Der Heckenschnitt muss mit Rücksicht auf vorhandene Vogelnester ausgeführt werden.

Zur Wegesicherung notwendige Schnitte dürfen durchgeführt werden.

### **16. Garteneingang**

Der Kleingärtner ist verpflichtet, am Eingang seines Gartens eine Tafel anzubringen, die deutlich in leserlicher Schrift die Nummer der Parzelle angibt.

Gartenpforten sind so anzubringen, dass sie nur zur Innenseite des Gartens geöffnet werden können.

### **17. Wegepflege**

Die Wege der Kleingartenanlage sind von den Kleingärtnern der jeweils angrenzenden Gärten je zur Hälfte sauber und frei von Gras und Unkraut zu halten. Graswege sind von den Anliegern stets kurz zu halten.

Angrenzende Grünflächen sind entsprechend den Beschlüssen der Mitglieder- bzw. Anlagensversammlung zu pflegen.

Jede eigenmächtige Veränderung, insbesondere das eigenmächtige Beschneiden der Anpflanzungen in den Gemeinschaftsanlagen, an öffentlichen Wegen, Knicks und Plätzen ist untersagt.

### **18. Informationspflicht**

Der Kleingärtner ist verpflichtet, die in den Anlagenschaukästen ausgehängten Bekanntmachungen zu beachten.

Nachteile, die auf Unkenntnis der Veröffentlichungen zurückzuführen sind, gehen zu Lasten des Kleingärtners.

### **19. Fachberatung**

Im eigenen Interesse sollte der Kleingärtner an der fachlichen Beratung teilnehmen und die Fachzeitschrift der Organisation abonnieren.

### **20. Gemeinschaftsarbeit**

Jeder Kleingärtner ist verpflichtet, an der Gemeinschaftsarbeit teilzunehmen oder einen Ersatzmann zu stellen oder eine Ersatzleistung in Geld zu erbringen.

Die Gemeinschaftsarbeit wird durch Aushang in den Anlagenschaukästen bekanntgegeben.

Auch die Pflege von Anlagenteilen durch einen Kleingärtner kann nach Absprache mit dem Obmann als Gemeinschaftsarbeit anerkannt werden.

Der Obmann organisiert und kontrolliert die Gemeinschaftsarbeit.

Auch zeitlich entsprechende Beteiligung an der Vereinsarbeit kann in Absprache mit dem Vereinsvorstand als Gemeinschaftsarbeit anerkannt werden.

Funktionsträger des Vereins sind von der Gemeinschaftsarbeit befreit.

## **21. Ruhe, Ordnung**

Der Kleingärtner, seine Angehörigen sowie seine Gäste sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was die Ruhe, Ordnung und Sicherheit unnötig stört sowie das Gemeinschaftsleben beeinträchtigt. Lärmen, lautes oder anhaltendes Musizieren, auch durch Rundfunk oder Musikapparate und ähnliche Störungen sind verboten.

Vom 1. Mai bis 30. September ist die Mittagsruhe von 12.00 Uhr bis 15.00 Uhr einzuhalten. Während der Mittagsruhe und an Sonn- und Feiertagen sind insbesondere Bauarbeiten und der Betrieb lärmzeugender Geräte untersagt. Hiervon ausgenommen sind Arbeiten, die von Firmen ausgeführt werden. Die Anlagensammlung kann abweichende Zeiten beschließen und dies im Schaukasten aushängen.

## **22. Hunde**

Hunde sind immer an der Leine durch die Gartenanlage zu führen. Auf unnötige Lärmbelästigung ist durch den Halter Einfluss zu nehmen. Verunreinigungen durch die Tiere hat der Besitzer umgehend zu beseitigen.

## **23. Wege**

Das Betreten der Gartenanlage geschieht auf eigene Gefahr. Die Wege der Gartenanlage dürfen mit Motorfahrzeugen aller Art nicht befahren werden, außer zum Erreichen der Parkplätze; Sondergenehmigungen kann der Vereinsvorstand, der Obmann oder die Anlagensammlung erteilen. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen ist in den Gartenanlagen nur an den für diesen Zweck vorgesehenen Plätzen gestattet. Beim Befahren ist Umsicht geboten und Schrittgeschwindigkeit einzuhalten. Die Haupttore und Eingänge sind grundsätzlich zu schließen.

## **24. Begehung**

Dem Vereinsvorstand oder seinen Beauftragten ist bei begründetem Verdacht von Zuwiderhandlungen gegen das Bundeskleingartengesetz oder die Gartenordnung oder bei besonderen Aufgaben der Zutritt zum Garten und allen Einrichtungen darauf in Anwesenheit des Kleingärtners zu gestatten.

Sollte der Kleingärtner dem Vereinsvorstand oder seinen Beauftragten den Zugang verweigern, kann der Vereinsvorstand mit einer zweiwöchigen Frist schriftlich einen Termin für die Begehung bestimmen.

Sollte der Kleingärtner diesem Termin und auch einem zweiten entsprechend gesetzten Termin nicht nachkommen, kann dies die Kündigung des Unterpachtvertrages zur Folge haben.

Bei Gefahr im Verzug kann der Garten auch in Abwesenheit des Kleingärtners betreten werden.

## **25. Verstöße**

Verstöße gegen diese Gartenordnung, die nach schriftlicher Abmahnung mit angemessener Fristsetzung des Verpächters nicht behoben oder nicht unterlassen werden, sind eine Verletzung des Unterpachtvertrages und können wegen vertragswidrigen Verhaltens zur Kündigung des Unterpachtvertrages führen.